

Amtsblatt
für das **Amt Temnitz**
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 26.05.2012

Nr. 5 - 11. Jahrgang – 21. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|----------------|
| 1.1. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitztal | Seite 2 |
| 1.1.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal und Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal | |
| 1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben | Seite 4 |
| 1.2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben | |
| 1.2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ | Seite 6 |
| 2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg | Seite 8 |
| 2.1. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Antrags auf Ausbau und Herstellung von Gewässern nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | |

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,
Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.

1.1. Bekanntmachung der Gemeinde Temnitztal

1.1.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal und Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat in Ihrer Sitzung am 12.03.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal sowie die dafür notwendige 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal beschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Planverfahrens ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Regenerative Energiegewinnung Wildberg“ Gemeinde Temnitztal sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitztal mit den jeweils dazugehörigen Begründungen notwendig.

Die frühzeitige Beteiligung für beide Bauleitpläne wird in Form eines **Erörterungstermins**

am 04.06.2012 um 17.00 Uhr
Amt Temnitz
Konferenzraum
Bergstraße 2
16818 Walsleben

durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in den Fluren 7 und 8 der Gemarkung Wildberg und ist begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch den Feldweg nach Emilienhof,
- im Südosten durch die Flurstücksgrenze hinter den Schweinestallanlagen,
- im Süden durch die Bundesstraße 167 und
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze Gemarkung Ganzer und Gemeindegrenze Gemeinde Wusterhausen.

Es werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: Juni 2012) und der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Juni 2012) mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und der Entwicklung des zu beplanenden Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Walsleben, 10.05.2012

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)

Anlage: Plangebiet der Bauleitplanung

Bebauungsplan "Regenerative Energiegewinnung Wildberg" Gemeinde Temnitztal



Stand: 15.05.2012 / M 1:5.000 (A3) / Thomas Jansen • Ortsplanung

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 16.09.2010 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben beschlossen. Gemäß § 3 (2) BauGB ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, die in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen vorgenommen wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

04.06.2012 – 06.07.2012
im
Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Lange
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter: 033920 67525 (Frau Lange) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

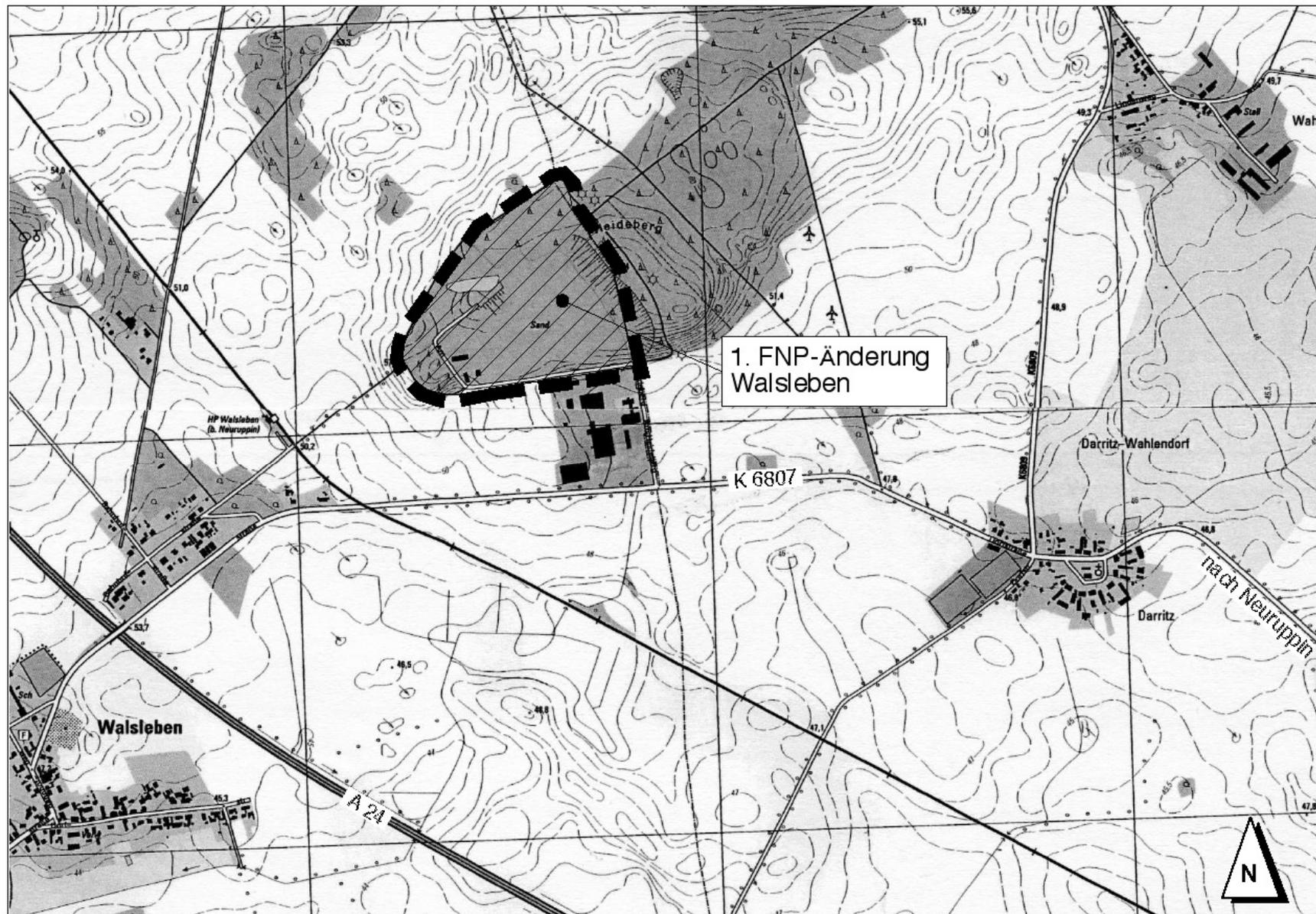
Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Walsleben in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg, ca. 600 m nordöstlich des äußeren Siedlungsrandes des Ortes Walsleben bzw. ca. 300 m nordöstlich des Bahnhofes von Walsleben.

Walsleben, 10.05.2012

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben



1.2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 16.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Walsleben“ beschlossen.

Gemäß § 3 (2) BauGB ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Beteiligung wird in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht (Stand: Mai 2012) sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten vom:

04.06.2012 – 06.07.2012
im
Amt Temnitz
Zimmer 209, Frau Lange
Bergstraße 2
16818 Walsleben

Dienstzeiten des Amtes Temnitz:

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme sind telefonisch unter: 033920 67525 (Frau Lange) oder per E-Mail unter juliane.lange@amt-temnitz.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Walsleben in der ehemaligen Sand- und Kiesgrube am Heideberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Walsleben vollständig bzw. teilweise (teilw.):

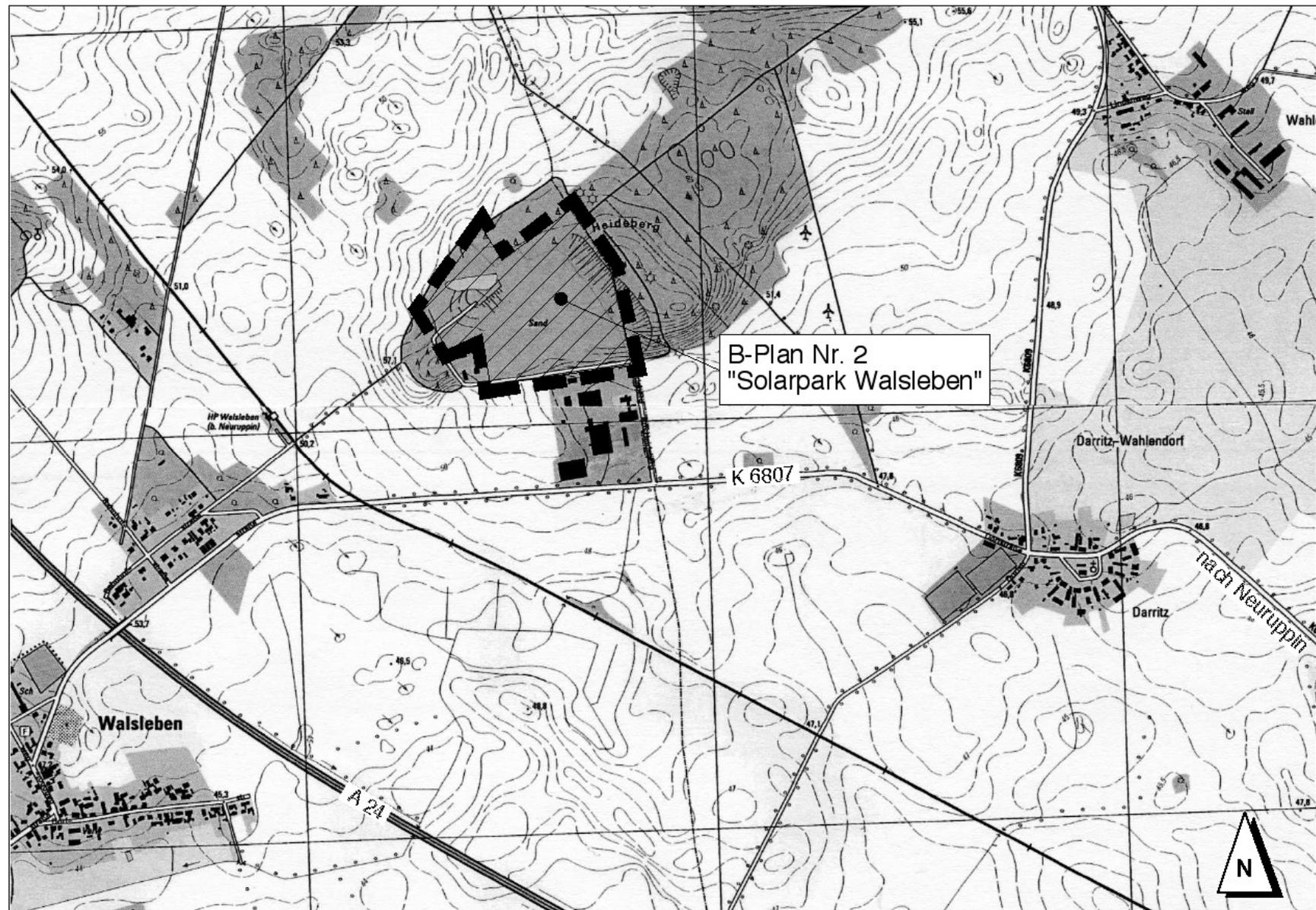
357 (teilw.), 358 (teilw.), 361/1, 361/2, 365/1, 366/1 (teilw.), 368/1 (teilw.), 369/1 (teilw.), 370/1 (teilw.), 371/1 (teilw.), 373/1 (teilw.), 561, 562, 564 - 574, 575 (teilw.), 576 - 585, 586 (teilw.), 587 - 589, 615 (teilw.).

Walsleben, 10.05.2012

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Anlage: Lageplan zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Walsleben“



2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

2.1 Planfeststellungsbeschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben: „Tagebau Sandgewinnung Rägelin“ der Fa. Bunk Transporte Container Erdbau Abriss

AZ.: r 27-8.2-1-1

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 10. Mai 2012, Aktenzeichen: r 27-8.2-1-1, ist der Plan der Bunk Transporte Container Erdbau Abriss für das oben genannte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, sowie gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264) i.V.m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten, im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde betreffend des Ausbaus und Herstellung eines Gewässers auf der Grundlage des Antrages vom 23. Mai.2011 festgestellt worden.

Der Antrag auf Ausbau und Herstellung von Gewässern nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum vorgenannten Vorhaben liegt

vom 04.06.2012 bis 19.06.2012

in der Amtsverwaltung Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dienstags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht im Zimmer 209 öffentlich aus.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt wurde, entschieden worden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.